

Datum: 21.03.2017
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang: ATU (ö) am 10.01.2017 - Drucksache Nr. 002/2017

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Wilhelmstraße 9, Flst. 164/4
- Umbau und energetische Sanierung
- Errichtung Carport und Stellplatz

Ausschuss für **04.04.2017** **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:
 Stellungnahme Wilhelmstraße 9 STEG
 ANSICHT SÜD
 ANSICHT OST
 ANSICHT WEST
 ANSICHT NORD

Kommunikation:
 Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
Die Auflagen 1 – 9 der Stellungnahme vom 11.01.2017 werden ergänzt um
 - 3.10 Bei den Dachziegeln ist auf eine nicht glänzende und nicht engobierte Ausführung zu achten.
4. Für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 145 BauGB erteilt.

Sachdarstellung:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat dem Bauvorhaben am 10.01.2017 das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB und nach § 145 BauGB erteilt.

Aus brandschutzrechtlichen Gründen waren Änderungen in der Anordnung und der Größe der Fenster notwendig. Dabei konnten nicht alle Empfehlungen der STEG berücksichtigt werden.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die geänderten Pläne keine Bedenken.

In einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedarf es nach § 144 Abs.1 BauGB für das geplante Vorhaben einer schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB und das Einvernehmen für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 145 BauGB zu erteilen.